

# Die P r e s s f r e i h e i t

unter der  
glorreichen Regierung

des  
Kaiser Joseph.

1. Es kann nicht mehr, als Eine Bücherzensur in den deutschen und ungarischen Erblanden seyn.

2. Die Frage, ob man mehr irre gehe, wenn sich Bücher einschleichen, die zu verbieten wären, als wenn man mit äußerster Strenge viel gute zurück weist, unangenehme Zwangsmittel anwendet, ja einen wesentlichen Handelszweig sich selbst sperrt? wird dahin entschieden, daß man gegen alles, was ungeräumte Zoten enthält, und woraus die Gelehrsamkeit keine Aufklärung ziehen kann, strenge, gegen alles übrige aber, wo Gelehrsamkeit, Kenntnisse und ordentliche Sätze sich befinden, um so mehr nachsichtig sein soll, als erstere Klasse ohnedem nur von den großen Häufen und schwache Seelen gelesen wird, letztere aber nur schon bereiteten Gemüthern und keimenden Köpfen unter die Hände kommt. Bücher die sistematisch die katholische und öfters gar die christliche Religion angreifen, oder lächerlich machen wollen, werden auf keine Art geduldet. Protestantische und überhaupt solche Schriften, welche zur Ausübung der im Lande bestehenden Religion üblich sind, können nicht verboten werden; doch ist darauf zu sehen, daß dergleichen protestantische Bücher, welche ihrem Inhalt nach, selbst dem gemeinen Manne zum Unterricht bestimmt sind, in den Provinzen, wo diese Religion nicht geduldet ist, nur gegen Zettel, der dort sich aufhaltenden Glaubensgenossen vom Civil- und Militärstand gestattet werden; dort aber, wo die Mischung der beiden Religionen wirklich Statt hat, als in Ungarn, Schlesien u. s. f. mit nöthigen Vorsichten gegen die Verschleifungen der Gebrauch frei gelassen würde.

3. Kritiken, wenn es keine Schmäschriften sind, sie mögen den Landesfürsten, oder den Untersten betreffen, sind nicht zu verbieten, der Verfasser mag seinen Namen beisetzen oder nicht, jedoch um desto weniger, wenn er denselben beizusetzen für gut befindet und sich also für die Wahrheit verbürgt. — Jedem Wahrheitsliebenden muß es eine Freude sein, wenn ihm solche auf die Art zukömmt. „Sind diese Kritiken schlecht, (sagt der Monarch) so werden

sie von selbst fallen; sind sie gut, so werden wir alle daraus lernen.“ —

4. Ganze Werke, periodische Schriften sind wegen einzelner Stellen nicht zu verbieten, wenn nur das Werk sonst von Nützbarkeit ist. Wenn jedoch eine solche periodische Schrift, auch als einfache Brochure betrachtet, wirklich unter die verbotene Klasse zu setzen wäre, so ist sie bloß den Abonnenten zu verabsolgen, und auch diesen zu verweigern, wenn sie Religion, Sitten, den Staat oder den Landesfürsten geradezu gar zu anstößig behandelt.

5. Das juristische, medicinische wie das militärische Fach, ist gar nicht zur Censur geeignet, und sind die daraus vorkommende Bücher, wie nicht weniger alle bloß Wissenschaften und freie Künste um Gegenstand habende und mit Religion und Sitten nicht in Verbindung stehende Werke untersucht zu passiren; ausgenommen, wenn welche unter einem zwar einfachen Titel weltkundig gefährliche und unleidliche Sätze enthalten, so wie die Brochuren der Marktschreier, Quacksalber und Alchimisten. Dergleichen bleiben auch der Censur unterworfen, die das geistige Recht und teutsche Staatsrecht behandeln, auch alle, welche unter dem Titel vermischte Sammlungen heraus kommen.

6. Was ins Staatswesen einschlägt, darüber müßte, wenn von fremden Höfen ärgerliche Sätze oder Schriften erscheinen, die Entscheidung der Staatskanzlei, an welche solche einzusenden wären, abverlangt und erwartet werden. (Dieses über die aus der Fremde einzubringenden Bücher. Nun vor dem, was eigentlich unter der Censur Aufsicht und Gewalt sein solle.)

7. Der Gebrauch, jedem Reisenden, so wie jedem nur von seinem Gute nach den Städten kommenden Inländer alle Truhen und Bettfäcke zu durchsuchen und entweder ein verbotenes Buch zum Verbrechen, oder ein noch unbekanntes zum censuriren zu finden, und jedem also sein Eigenthum, bis es gelesen und darüber resolvirt worden, Wochen und Monate vorzuenthalten, oder auch ihn zu nöthigen, daß er solches zurückschicke, scheint weder rätlich noch billig. Es stehen auch künftig jedem Partikulier seine Bücher frei, ausgenommen, er habe von einem Buche mehrere Exemplare, oder sei durch geheime Kundschaften, als ein mit Buchmälkern verstandener Einschlepper entdeckt, in welchem Falle er wie ein wirklicher Mautübertreter

genau visitirt und nach Umständen auch noch stärker bestraft werden soll. Die Censur wird sich also

8. lediglich an die zum öffentlichen Verkauf gewidmeten Bücher, die so wohl bei Buchführern, als in öffentlichen Versteigerungen erscheinen, halten; die Polizei aber

9. auf die heimlichen Buchmälker mit den Buchführern einverstanden, auf das schärfste wachsam bezeigen.

10. Nach diesen Sätzen wäre der Catalogus prohibitorum nochmals durchzugehen, um zu bestimmen, was noch verboten bleibe oder künftig zum Verkauf gestattet werden könnte; wobei sich gleich entscheidet, daß alle Bücher, die dormalen nur durch Schein erlaubt sind, als bloß gelehrte Schriften künftig ganz frei gelassen werden; wie denn die Distinctionen erga schedam und continuantibus nicht mehr statt haben außer in dem Falle, wo wirklich religions und staatswidrige verbotene Bücher gewissen Gelehrten und denen Bibliotheken erga schedam abgegeben werden.

11. Die Censur wird also vieler bisherigen Arbeit entladen, und können so nach auch die Buchführer in den Provinzen von neuen Werken Exemplare leichter nach Wien einsenden. Den Manuscripten, das Imprimatur vorzusetzen, könnten die Landesstellen in den Provinzen bevollmächtigt werden. Was aber erheblichere, in Gelehrsamkeit und Religion wesentlichen Einfluß habende neue Werke der innerlichen Buchdruckereien betrifft, müssen solche, bevor sie das Imprimatur erhielten, der Censur zur Genehmigung eingebracht werden, doch daß sie von einem der Materie gewachsenen Gelehrten ihrer Provinzen mit einem Attestat begleitet werden. Anschlagzettel, Zeitungen, Gebete u. d. gl. werden von den Landesstellen einem ihrer Glieder zur kurzen Untersuchung und Genehmigung übergeben. Was aber Komödien betrifft, so werden, da selbige so sehr Einfluß auf die Sitten haben, in den regulären Theatern der Provinzen keine aufgeführt, als welche zu Wien zu spielen gestattet worden sind.

12. Hieraus folget, daß die sämtlichen gegenwärtigen Censurcommissionen als gänzlich aufgehoben angesehen werden müssen, und dafür zu Wien eine ganz neue von benannten Subjekten zusammengesetzte, und nach einer vorstehenden Punkten angemessen zu verfahrenen Instruktion operirende Kommission eintrete; die Uebrigen so wohl zu Wien als anderwärts unangestellt bleibende Individuen treten in ihren Aemtern zurück; und so, wie diese, der Censurarbeit überhoben sind, so behält auch der Staat die für dieselben ausgelegten Ausgaben, Zulagen und Besoldungen.



Die

# Erster Theil

unter der

## glorreichen Regierung

des

# Kaiser Joseph II.

1. Die Frage ob man nicht mehr als ein Reich haben sollte, ist in der That eine Frage der Vernunft und nicht der Leidenschaft.

2. Die Frage ob man nicht mehr als ein Reich haben sollte, ist in der That eine Frage der Vernunft und nicht der Leidenschaft.



3. Die Frage ob man nicht mehr als ein Reich haben sollte, ist in der That eine Frage der Vernunft und nicht der Leidenschaft.

4. Die Frage ob man nicht mehr als ein Reich haben sollte, ist in der That eine Frage der Vernunft und nicht der Leidenschaft.

5. Die Frage ob man nicht mehr als ein Reich haben sollte, ist in der That eine Frage der Vernunft und nicht der Leidenschaft.

© 1800

1800

Rb2600  
50345